

98. Ordnung der Stadt Zürich betreffend jährliche Rechnungslegung der städtischen Amtleute und Vögte

ca. 1516 – 1518

Regest: Damit ausstehende Guthaben in Zukunft vollumfänglich zuhanden der Stadt eingenommen werden können, wird beschlossen, dass zukünftig der abtretende Bürgermeister, der jüngste Oberstzunftmeister, beide Säckelmeister sowie je zwei Mitglieder des Grossen und Kleinen Rats dazu verordnet werden, jährlich von den städtischen Amtleuten und Landvögten Rechnung zu nehmen. Dabei sollen sie darauf achten, dass niemand zwei Rechnungen gleichzeitig ablegt und anlässlich des Rücktritts eines Amtmanns oder Landvogts mit diesem eine Schlussrechnung durchführen. Sind in einer Rechnung noch Posten ausstehend, hat der betreffenden Amtmann oder Landvogt diese innert zwei Monaten zu begleichen, es sei denn, dass der Rat angesichts besonderer Umstände darauf verzichtet. In diesem Fall soll dies in den Säckelamtsrechnungen vermerkt werden. 5

Kommentar: Die vorliegende Ordnung lässt sich der Hand des Schreibers des Satzungsbuches der Stadt Zürich von 1516-1518 zuordnen. Eine gleichzeitige, leicht abweichende Fassung von der Hand des Unterschreibers Joachim vom Grüth, der für die Konzeption des Satzungsbuches verantwortlich zeichnete, ist ebenfalls überliefert (StAZH B III 2, S. 361). 15

Bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts wurden verschiedentlich ad hoc gebildete Kommissionen zur Prüfung der Rechnungen von Vögten und Amtleuten eingesetzt (vgl. dazu die Bestimmungen zur Rechnungslegung, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 77). Demgegenüber spricht die vorliegende Ordnung erstmals von einer dauerhaften Rechnungsprüfungskommission und definiert, wer daran teilzunehmen hatte. Bereits einige Jahre zuvor lassen sich den Ämterlisten der Rats- und Richtbücher die Namen der zur Rechnungsprüfung abgeordneten Amtsträger entnehmen. Demzufolge umschrieb die vorliegende Ordnung eine bereits seit einiger Zeit gebräuchliche Praxis (Hüssy 1946, S. 18). Im Jahr 1533 schliesslich wurde im Zug der Reform der Klostersgüterverwaltung das Gremium der Rechenherren gebildet. Dieses entsprach von der Zusammensetzung her den Vorgaben der vorliegenden Ordnung, wobei zusätzlich der Obmann der Klosterämter zu den Rechenherren gezählt wurde. 20

Zur vorliegenden Ordnung vgl. Weibel 1988, S. 137; 358; zur Herausbildung des Gremiums der Rechenherren vgl. Sigg 1971, S. 101-103; Hüssy 1946, S. 18-21; zur Finanzverwaltung vgl. auch den Eid der Säckelmeister (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 2). 25

Wie man jerlich von der statt amptlütten und vogten sol rechnung innemen 30

Witer erkennt wir unns, damit unnsere statt dest eigentlicher müge werden das, so ir zugehort, das allweg ein abgenger bürgermeister, ein jungster obrister meister, der das den^a jar thun soll, beid seckler^b unnd dann^b zwen von alten unnd nuwen räten und zwen von den burgern, dem grossen rat, wie die ye zu ziten werdent geordnet, von unnsere statt amptlütten unnd vögten jerlichs rechnung nemint unnd keinem zwo rechnungen lassent zusammen komen, ouch so einer abzucht unnd von sinem ampt oder von siner vogty kumpt, mit dem selben fürderlich abrechnint. 35

Unnd was also die amptlüt oder vogt by rechnung schuldig blibent, das solent sy nach solcher rechnung bezallen in zweyen monaten, sy habent das ingezogen oder nit, es beegne inen dann solich abgeng unnd hinderung, deß sich die rät benügent. Und solichs sol ouch allweg unnsere statt secklern in ir innemen ingeschryben werden^c. 40

Eintrag: StAZH B III 6, fol. 120r, Eintrag 2; Papier, 24.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (ca. 1516 [Datierung aufgrund der Schreiberhand]) StAZH B III 2, S. 361, Eintrag 2; Joachim vom Grūth, Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 24.0 × 33.0 cm.

- a Textvariante in StAZH B III 2, S. 361: ein.
- 5 b Auslassung in StAZH B III 2, S. 361.
- c Textvariante in StAZH B III 2, S. 361: deßglich ouch dem kornmeister.